

Verein der Freunde und Förderer des  
Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Betzdorf-Kirchen e.V.

S A T Z U N G

**1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Betzdorf-Kirchen e.V.“. Er besteht in rechtsfähiger Form und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Betzdorf/Sieg.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- 1.4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Beziehungen der ehemaligen Schüler untereinander und zur Schule und die Förderung der schulischen Belange des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Betzdorf-Kirchen, durch Bereitstellung von Geldbeträgen für Lernmittel und sonstige Ausstattungsgegenstände sowie die Unterstützung von schulischen Projekten und Veranstaltungen.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2. Mitgliedschaft**

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins und die Gestaltung des schulischen Lebens unterstützen will.
- 2.2. Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit zum Ehrenmitglied berufen, wer sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht hat.
- 2.3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 2.4. Änderungen des Vereinsbeitrags werden auf der Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Juristische Personen und Körperschaftliche Mitglieder zahlen nach Selbsteinschätzung einen entsprechend höheren Beitrag. Während der Ausbildungszeit zahlen die Mitglieder einen von der Jahreshauptversammlung festzulegenden geringen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag ist bis zum 31.12. jeden Jahres fällig.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet – außer im Falle des Todes – durch schriftliche Austrittserklärung, die erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird, oder durch Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss bei wichtigem Grund, z. B. Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung. Berufungsinstanz für das ausgeschlossene Mitglied ist die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

**3. Verwaltung des Vereins**

- 3.1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- 3.1.1.1. der Vorstand
- 3.1.1.2. die Mitgliederversammlung.
- 3.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassensführer und bis zu 5 Beisitzern sowie dem jeweiligen Schulleiter des Gymnasiums als geborenem Mitglied.
- 3.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **4. Aufgaben des Vorstandes**

- 4.1. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung des Vereinsinteresses vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.
- 4.2. Über Fragen der Verwaltung, Vermögensanlage und Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.3. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassensführer. Für die Leistungen von Zahlungen ist der Kassensführer, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter jeweils einzelberechtigt. Zur Prüfung der Bücher kann ein besonderer Beauftragter bestellt werden. Der Kassenbericht wird den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift mitgeteilt. Der Kassensführer ist berechtigt, Spendenbescheinigungen nach Maßgabe des jeweils letzten Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes auszustellen.
- 4.4. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.5. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich im Rahmen ihrer Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Persönliche Auslagen des Vorstandes werden erstattet.

#### **5. Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich einberufen
- 5.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 5.2.1.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 5.2.1.2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
  - 5.2.1.3. Entlastung des Vorstandes,
  - 5.2.1.4. Änderung der Satzung,
  - 5.2.1.5. Festsetzung des Vereinsbeitrags,
  - 5.2.1.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5.3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 5.4. Wenigstens einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar als Jahreshauptversammlung in Betzdorf oder in Kirchen. Zu ihr sind alle Mitglieder rechtzeitig mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.5. Wenn zehn v. H. der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Mitgliederversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.6. Bei Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ist zulässig.

- 5.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- 5.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung ist Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

## **6. Vermögen des Vereins**

- 6.1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch die Jahresbeiträge der Mitglieder. Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden einzureichen.
- 6.2. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem unter 1.4 genannten Zweck verwendet werden.

## **7. Auflösung des Vereins**

- 7.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in einer dazu eigens mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung. Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins wünscht, ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 8/10 aller versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.
- 7.2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger des Freiherrn-vom-Stein-Gymnasiums Betzdorf-Kirchen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der schulischen Belange dieses Gymnasiums zu verwenden hat.

## **8. Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **9. Datenschutz**

- 9.1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 9.2. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- 9.3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9.4. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

#### **10. Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in dieser Form in der Mitgliederversammlung am 08.02.2020 beschlossen und festgestellt.